



19.8.2024

## **Stellungnahme des Fachausschuss Psychiatrie des BVÖGD**

Stellungnahme zum „Forum zur Schnittstelle zur sozialen Teilhabe“

Sämtliche Regelungen des SGB IX müssen darauf überprüft werden, inwieweit sie die Gestaltung einer der UN-BRK entsprechenden Gesundheitsversorgung auf kommunaler Ebene unterstützen und ob sie sicherstellen, dass die Angebote tatsächlich auch in ländlichen Gebieten gemeindenah verfügbar sind.

Erforderlich ist die flächendeckende Bereitstellung von nahtlos im Anschluss an eine Akutbehandlung verfügbaren Angeboten mobiler, ambulanter und ganztägig ambulanter medizinischer Rehabilitation für schwer psychisch kranke Menschen sowie von Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe am Arbeitsleben für diesen Personenkreis.

Die bundesgesetzlichen Regelungen im SGB IX müssen so abgefasst werden, dass eine Anschlussfähigkeit an die auf Landesrecht (ÖGDG, PsychK(H)G) beruhenden gemeindepsychiatrischen Strukturen wie Gemeindepsychiatrische Verbände (GPV) gegeben ist. Nur so kann ein für schwer psychisch kranke Menschen barrierefreier Zugang zum Regelversorgungssystem erreicht werden. Hier ist auch das SGB II (JobCenter) sowohl als primäre Anlaufstelle zur Beantragung existenzsichernder Leistungen wie mit seinen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinzuweisen ist darauf, dass ein ungehinderter Zugang zu Teilhabeleistungen auch für Personen, die behinderungs- bzw. krankheitsbedingt kein aktives Hilfesuchverhalten zeigen, eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass Selbstbestimmung und Partizipation für alle Betroffenen eine reale Möglichkeit werden.

Antrags- und Bedarfsermittlungsverfahren dürfen nicht zum Ausschluss von Personen mit Beeinträchtigungen in den Bereichen von Initiative, Ausdauer, Planungs- und Entscheidungsfähigkeit führen. Dies betrifft insbesondere die Antragspflicht im SGB IX, die das frühere Kenntnisprinzip des SGB XII abgelöst hat.

Für den Fachausschuss Psychiatrie

Dr. Matthias Albers, Köln